

§ 1 Abschluss des Reisevertrags

(1) Ziel der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen ist es, Reisenden mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen geeignete Reisen anzubieten.

(2) Die Buchung einer Reise der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen kann schriftlich durch Zusendung des ausgefüllten Anmeldeformulars erfolgen. Die buchende Person (w/m/d) wird im Folgenden als Reisender bezeichnet.

(a) Neben den allgemeinen Vorbereitungen und organisatorischen Vorkehrungen sind genaue Angaben zur Art und zum Umfang der Behinderung sowie zu den speziellen Bedürfnissen des Reisenden, seinem Begleitungs- und Pflegebedarf, im Anmeldeformular und dem Teilnehmerinfobogen unbedingt erforderlich.

(b) Der Teilnehmerinfobogen wird dem Reisenden mit der Anmeldebestätigung zugesendet. Ohne die vollständigen Angaben ist die Bearbeitung der Buchung nicht möglich. Die Angaben werden streng vertraulich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

(3) Der Reisende bietet mit der Buchung der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an. Grundlage des Angebots sind die-Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen von der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen für die jeweilige Reise auf Basis dieser Allgemeinen Reisebedingungen.

(4) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen wird dem Reisenden unverzüglich nach Eingang des Anmeldeformulars eine schriftliche Anmeldebestätigung oder Ablehnung übermitteln.

(a) Mit Zugang der Anmeldebestätigung der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen kommt der Vertrag noch nicht zustande. Vielmehr kommt der Vertrag 2 Wochen nachdem sowohl das Anmeldeformular als auch der Teilnehmerinfobogen vollständig ausgefüllt der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen zugegangen ist durch konkludente (stillschweigende) Annahme zustande, sofern die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen nicht innerhalb dieser Frist die Annahme der Anmeldung durch schriftliche Erklärung ablehnt.

(b) Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen dem Reisenden eine Abschrift des Vertrages oder eine entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger aushändigen bzw. übersenden (z.B. in Papierform oder als speicher- und ausdrucksfähiges PDF-Format via Email, gem. Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Hierbei sind die Informationen zur Reise und weitere Pflichthinweise aufgeführt (gem. Art. 250 § 6 EGBGB).

(c) Sollte die Reisebestätigung Abweichungen von der Anmeldung enthalten, so liegt unter der Wahrung der vorvertraglichen Informationspflichten ein neues Angebot vor, welches der Reisende innerhalb von 14 Tagen ausdrücklich oder schlüssig annehmen kann, z.B. durch Leistung einer Anzahlung oder dem Antritt der Reise. Der entsprechende Reisevertrag kommt in diesem Fall mit dem Inhalt des neuen Angebotes zustande.

(d) Es ist die Pflicht des Reisenden, alle erhaltenen Reisedokumente umgehend auf die Korrektheit der Angaben (z.B. Reisedaten, Reiseziel) zu überprüfen, wobei inkorrekte Angaben unverzüglich der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen mitzuteilen sind. Hierbei ist insbesondere auf die korrekte Schreibweise von Namen zu achten, da inkorrekt geschriebene Namen zu der Nichtmitnahme durch eine Fluggesellschaft oder zu Problemen bei der Einreise im Ausland führen können.

(5) Der Reisende hat für alle Vertragspflichten von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

(6) Leistungsträger (z. B. Beförderungsunternehmen, Hotels etc.) und Reisevermittler (z. B. Reisebüros) sind von der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags abändern.

(7) Angaben in Prospekten und Internetausschreibungen die nicht von der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen herausgegeben werden, sind für die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen nicht verbindlich, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Dies gilt insbesondere für enthaltene Angaben über die Eignung für Reisende mit Mobilitätseinschränkungen und Behinderungen und für diesbezügliche besondere Einrichtungen.

§ 2 Leistungsumfang / Nicht in Anspruch genommene Leistungen

(1) Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der zur betreffenden Reise gehörigen Reiseausschreibung und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der jeweiligen Reisebestätigung / Rechnung. Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen behält sich jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen, vor Vertragsschluss eine Änderung der Reiseausschreibungsangaben zu erklären, über welche die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen den Reisenden vor Buchung der Reise informiert. Die Änderung der Reiseleitung stellt keine erhebliche Änderung in diesem Sinne dar.

(2) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen steht nicht für Einrichtungen und Gegebenheiten ein, insbesondere in Bezug auf solche für Reisende mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen, die sich nicht aus der Buchungsgrundlage ergeben und nicht mit der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen ausdrücklich abweichend vereinbart wurden.

Eine diesbezügliche Einstandspflicht besteht nur für vertraglich geschuldete Einrichtungen, die Bestandteil der vertraglichen Leistungspflicht der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen sind und dem unmittelbaren Risiko-, Herrschafts- und Leistungsbereich der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen oder deren Erfüllungsgehilfen zuzurechnen sind, oder sich aus Sicht des Reisenden nach objektiver Betrachtungsweise so darstellen.

(3) Sofern nicht Aufklärungs-, Hinweis-, oder Sorgfaltspflichten der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen bestehen und schuldhaft verletzt wurden, sind von der Leistungspflicht der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen alle Umstände nicht mit umfasst, die nicht in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen. Dies betrifft insbesondere Bahnhöfe, Flughäfen, Häfen, Unterkunft, Ortsverhältnis und Verhältnis in öffentlichen Gebäuden.

(4) Nimmt der Reisende einzelne, vom Reisevertrag umfasste und ihm ordnungsgemäß angebotene Leistungen aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen wird sich um die Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen oder wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

§ 3 Leistungsänderungen

(1) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

(2) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen setzt den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis. Die Leistungsänderungen oder -abweichungen sind nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entsprechen und dem Reisenden vor Reisebeginn erklärt werden.

(3) Der Reisende ist berechtigt, sofern eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vorliegt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Kann die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen dem Reisenden eine solche Ersatzreise anbieten, hat die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen den Reisenden hierüber gemäß Art. 250 § 10 EGBGB auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der in Kenntnissetzung über die Änderung durch die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen. Die Änderung der Reiseleitung stellt auch hier keine erhebliche Änderung in diesem Sinne dar.

(4) Falls die Reise nur mit einer nach Vertragsschluss eingetretenen erheblichen Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen gem. Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, stattfinden kann, so kann die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen dem Reisenden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung anbieten. Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen kann dem Reisenden eine angemessene Frist zur Annahme der Vertragsänderung oder dem Rücktritt vom Vertrag setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen.

§ 4 Bezahlung

(1) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen kann nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung der Abschrift des Vertrages oder einer entsprechenden Reisebestätigung und des Sicherungsscheins an den Reisenden eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises verlangen. Die Anzahlung wird mit Zugang des Zahlungsverlangens fällig.

(2) Der Restbetrag wird nach Erhalt der Rechnung, frühestens vier Wochen vor Reisebeginn, zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird bzw. nicht mehr nach Ziffer 8 abgesagt werden kann.

(3) Bei Reiseverträgen über Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt, dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

(4) Der Sicherungsschein basiert auf einem wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrag und beinhaltet den Namen und die Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers.

(5) Die Kosten einer Reiseversicherung sind unabhängig davon mit der Anzahlung fällig. Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sind jeweils nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(6) Wird die Anzahlung und/oder Restzahlung entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht vom Reisenden erbracht, obwohl die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen die vertraglichen Leistungen ordnungsgemäß erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen dazu berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit den jeweiligen Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

§ 5 Preiserhöhungen

(1) Die in einem Prospekt und/oder der Internetseite der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen angegebenen Preise sind für die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen bindend.

(a) Eine einseitige Erhöhung des Reisepreises durch die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen ist nur zulässig, wenn sich die Preiserhöhung unmittelbar aus erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Umständen für die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen ergibt, wie z.B. durch eine Erhöhung der Beförderungskosten für Personen, einer Erhöhung der Steuern und der sonstigen Abgaben für bestimmte Reiseleistungen, wie von Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.

(b) Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

(2) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird der Reisende von der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen umgehend über die Preiserhöhung und deren Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise informiert und die Berechnung der Preiserhöhung mitgeteilt.

(3) Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie den genannten Anforderungen entsprechen. Eine Preiserhöhung ist ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin unwirksam, so dass die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen den Reisenden entsprechend nicht später als 21 Tage vor Reisebeginn darüber unterrichten wird.

(4) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen kann bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 8% des Gesamtreisepreises diese nicht einseitig vornehmen. Hier ist der Reisende berechtigt, falls er die Preiserhöhung nicht annehmen will, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder wahlweise die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat die Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung oder Änderung der Reiseleistung durch die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen dieser gegenüber geltend zu machen.

(5) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen ist berechtigt, bei einer Preiserhöhung von mehr als 8% des Gesamtpreises dem Reisenden vor Reisebeginn eine angemessene Frist zu deren Annahme oder dem Rücktritt vom Vertrag zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

(6) Sollte nach Ziffer 5 (4) die Möglichkeit für den Reisenden bestehen, wahlweise an einer mindestens gleichwertigen Reise (Ersatzreise) teilzunehmen, wird die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen den Reisenden hierüber gemäß Art. 250 § 10 EGBGB in Kenntnis setzen.

(7) Entsprechend der Ziffer 5 (1) (a) und (b), welche die Möglichkeit einer einseitigen Preiserhöhung vorsieht, kann der Reisende im umgekehrten Fall eine Preissenkung von der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen verlangen, wenn sich die genannten Umstände unter Ziffer 5 (1) (a) nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn so verändert haben, dass der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen niedrigere Kosten entstanden sind. Sollte der Reisende also mehr als den geschuldeten Betrag an die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen gezahlt haben, ist dieser Mehrbetrag zu erstatten. Hierbei darf die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen die ihr entstandenen Bearbeitungsgebühren vom Mehrbetrag abziehen. Die Offene Hilfe gemeinnützige GmbH hat auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Bearbeitungsgebühren nachzuweisen.

§ 6 Widerruf und Rücktritt durch den Reisenden

(1) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 312 ff. BGB für die angebotenen Reiseleistungen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht. Ein Widerrufsrecht für Reiseverträge besteht nur dann, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen nach mündlichen Verhandlungen geschlossen worden ist (keine Onlinebuchung über das Internet), es sei denn, dass die mündlichen Verhandlungen auf denen der Vertragsschluss beruht, auf der vorhergehenden Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind. Nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht für die im Fernabsatz (Onlinebuchung auf der Internetseite der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen) angebotenen Pauschalreisen kein Widerrufsrecht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte. Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Der Reisende kann also eine Online-Buchung nicht widerrufen, aber er kann den Rücktritt vom Reisevertrag auf der Basis der Allgemeinen Reisebedingungen erklären.

(2) Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt aus Beweisgründen in Schrift- oder Textform zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen.

(3) Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an (z. B. wegen verpasster Anschlüsse), kann die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung der Entschädigung werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung von der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen berücksichtigt. Es bleibt dem Reisenden jedoch unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

(4) Die Höhe der Entschädigung wird unter Berücksichtigung des Zeitraumes zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und dem gewöhnlich zu erwartendem Erwerb durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen, in Prozent des Reisepreises pauschaliert. In der Regel beträgt die Entschädigungspauschale, die die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen im Falle des Rücktritts durch den Reisenden von der Reise je Reisenden fordern muss, jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis bei einem Rücktritt:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20 %
- ab 29. Tag bis 23. Tag vor Reisebeginn: 40%
- ab 22. Tag bis 16. Tag vor Reisebeginn: 50%
- ab 15. Tag bis 9. Tag vor Reisebeginn: 60 %
- ab dem 8. Tag bis 2. Tag vor Reisebeginn: 70%
- 1 Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen: 75%.

(5) Sofern bei Angeboten und Sonderleistungen im Prospekt abweichende Stornierungsbedingungen geplant sind, gehen diese vor.

(6) Dem Reisenden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als mit den vorstehenden Pauschalen ausgewiesen.

(7) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen ist dann jedoch verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reisekosten konkret zu beziffern und zu belegen.

§ 7 Umbuchung und Ersatzteilnehmer

(1) Der Reisende hat keinen Anspruch nach Vertragsabschluss Änderungen der Reise bzw. Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Abflughäfen oder Zustiegsbahnhöfe etc. zu verlangen. Sollen auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss solche Änderungen vorgenommen werden, so kann die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen Entschädigung in derselben Höhe wie bei einem Rücktritt seitens des Reisenden verlangen. Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen stellt Reisenden daher die Kosten in gleicher Höhe in Rechnung, wie wenn im Umbuchungszeitpunkt ein Rücktritt seitens des Reisenden erfolgt wäre.

(2) Ist eine Umbuchung jedoch möglich und wird auf Wunsch des Reisenden eine solche vorgenommen, so kann die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen für vor Beginn der in Ziffer 6 (4) genannten Fristen vorgenommene Umbuchungen, ein Umbuchungsentgelt von 30,00 Euro pro Reisenden erheben.

(3) Umbuchungswünsche des Reisenden, die nach dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe erfolgen, können, sofern eine Durchführung möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

(4) Der Reisende kann nach § 651e BGB innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn, der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) erklären, dass statt seiner eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Eine solche Erklärung gilt in jedem Fall als rechtzeitig, wenn sie der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen kann dem Eintritt der dritten Person widersprechen, wenn diese dritte Person die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt bzw. die Anforderungen zum Abschluss eines Vertrages gemäß Ziffer 1 dieser allgemeinen Reisebedingungen nicht erfüllt, da es Ziel der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen ist, Reisenden mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen geeignete Reisen anzubieten.

(5) Tritt eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag gemäß Ziffer 7 (4) ein, haftet diese zusammen mit dem Reisenden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der dritten Person entstehenden Mehrkosten. Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen wird eine Erstattung von Mehrkosten nur dann verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind.

(6) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen wird dem Reisenden gemäß § 651e Abs. 4 BGB einen Nachweis darüber erteilen, in welcher Höhe die Mehrkosten durch den Eintritt der dritten Person entstanden sind.

§ 8 Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

(1) Die Mindestteilnehmerzahl entspricht den in der Reiseausschreibung angegebenen Plätzen. Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen Reiseausschreibung diese Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss und in der Buchungsbestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat.

(2) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen hat nach Ziffer 8 (1) dem Reisenden den Rücktritt innerhalb der im Reisevertrag bzw. Buchungsbestätigung bestimmten Frist zu erklären, jedoch gemäß § 651h Abs. 4 BGB spätestens 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen, 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen, und 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen.

(3) Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

(4) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen kann nach § 651h Abs. 4 BGB ebenfalls vom Reisevertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. In diesem Fall hat die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen dem Reisenden den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

(5) Wird die Reise von der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen aus den benannten Gründen nicht durchgeführt, erhält der Reisende auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich, gemäß § 651h Abs. 5 BGB auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zurückerstattet.

§ 9 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

(1) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist (z.B. Belästigung anderer Reisetilnehmer, exzessiver Alkoholenuss, wiederholte Unpünktlichkeit und dadurch Verzögerung des Reiseablaufes etc.).

(2) Eine Kündigung des Reisevertrags durch die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen ist insbesondere auch dann zulässig, wenn der Reisende bezüglich seiner Behinderung oder Mobilitätseinschränkung schuldhaft falsche, unvollständige oder verspätete Angaben macht oder

gemacht hat und dies ursächlich objektiv eine erhebliche Erschwerung, Gefährdung oder Vereitelung der Reisedurchführung für die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen zur Folge hat.

(3) Kündigt die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis und ist nicht verpflichtet, anfallende Kosten aufgrund eines vorzeitigen Reiseabbruchs zu erstatten. Sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern erbrachten Beträge. Sie ist außerdem berechtigt, die Kosten für die vom Reiseteilnehmer entstandenen Schäden einzufordern.

§ 10 Obliegenheiten des Reisenden, Abhilfe und Ersatzleistungen bei Reisemangel, Kündigung wegen Reisemangel, Anzeige von Gepäckschäden u.a.

(1) Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Reisende dies schuldhaft und konnte die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen infolge dessen nicht Abhilfe schaffen, ist der Reisende nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte auf Minderung geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde spätestens mit den Reiseunterlagen unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

(a) Verlangt der Reisende nach § 651k Abs. 1 BGB Abhilfe, hat die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen den Reisemangel zu beseitigen. Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen kann die Abhilfe verweigern, falls diese unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(b) Leistet die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen vorbehaltlich der Ausnahmen des § 651k Abs. 1 S. 2 BGB nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von der Evangelischen Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

(c) Kann die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen die Beseitigung des Reisemangels nach § 651k Abs. 1 S. 2 BGB verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat die Offene Hilfe gemeinnützige GmbH Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat die Offene Hilfe gemeinnützige GmbH dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren. Die Angemessenheit richtet sich hierbei nach § 651m Abs. 1 S. 2 BGB. Sind die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar oder ist die von der Evangelischen Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen. In diesem Fall oder wenn die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten, ist § 651l Abs. 2 und 3 BGB anzuwenden mit der Maßgabe, dass es auf die Kündigung des Reisenden nicht ankommt.

(2) Will ein Reisender den Reisevertrag gemäß § 651l BGB wegen eines erheblichen Reisemangels kündigen, hat er der Evangelischen Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn nach § 651k Abs. 2 S. 2 BGB die Abhilfe von der Evangelischen Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist. Sollte der Vertrag vom Reisenden gekündigt werden, behält die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen gemäß § 651l Abs. 2 BGB den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis hinsichtlich der erbrachten und der nach § 651l Abs. 3 BGB zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen. Hierbei bleiben die Ansprüche des Reisenden gemäß § 651i Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 7 BGB unberührt.

(3) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen weist darauf hin, dass Gepäckverlust, Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen bei Gepäck im Zusammenhang mit Flugreisen nach internationalen, luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften lehnen in der Regel eine Erstattung ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung oder –verlust binnen sieben Tagen, bei Gepäckverspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Gepäck zusätzlich der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Reisende hat die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht rechtzeitig erhält.

(5) Der Reisende hat den Eintritt des Schadens möglichst zu verhindern und eingetretenen Schaden gering zu halten. Insbesondere hat er die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

§ 11 Haftungsbeschränkung / Anrechnung

(1) Die vertragliche Haftung der Evangelischen Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Beschränkung der Haftung gilt auch dann, wenn der Eintritt des Schadens durch Verschulden eines Leistungsträgers verursacht wurde. Etwaige hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von den Beschränkungen unberührt.

(2) Die deliktische Haftung der Evangelischen Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen aus unerlaubter Handlung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisenden und Reise. Etwaige darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von den Beschränkungen unberührt.

(3) Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Reiseleistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Eintrittskarten, Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) und die in den Reiseausschreibungen und der Reisebestätigung ausdrücklich unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.

(4) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden sind.

(5) Hat der Reisende gemäß § 651p Abs. 3 BGB vom Reiseveranstalter bereits Schadensersatz erhalten oder ist ihm infolge einer Minderung vom Reiseveranstalter bereits ein Betrag erstattet worden, so muss er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der in § 651p Abs. 3 S. 1 BGB genannten Verordnungen geschuldet ist.

§ 12 Verjährung

(1) Die Ansprüche wegen einer mangelhaften Reise gemäß § 651i Abs. 3 BGB verjähren gemäß § 651j BGB innerhalb einer Frist von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

(2) Die Verjährungsfrist wird solange gehemmt, wie die Verhandlungen (z.B. durch Gespräche, Telefonate, Emails oder Briefe) mit der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen andauern. Sollte die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen den geltend gemachten Anspruch des Reisenden ablehnen, endet die Hemmung und die Verjährungsfrist beginnt (weiter) zu laufen.

§ 13 Reiseversicherung

(1) Der Reisende wird über die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen während seines Aufenthalts Unfall- und Haftpflicht versichert. Die Haftpflichtversicherung ist nur subsidiär zu verstehen, sie tritt in der Regel ein, wenn keine eigene Haftpflichtversicherung besteht oder diese den Schaden nicht übernimmt.

(2) Zur Absicherung darüberhinausgehender eventueller Kosten empfiehlt die Offene Hilfe den Reisenden dringend, den Abschluss der folgenden Versicherungen:

- einer Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod
- Reisekrankenversicherung
- einer Reisegepäckversicherung
- Reiserücktrittskostenversicherung

§ 14 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

(1) Die Offene Hilfe unterrichtet den Reisenden gemäß Art. 250 § 3 EGBGB i.V.m. § 651d BGB vor Vertragsabschluss über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes.

(2) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende die Offene Hilfe gemeinnützige GmbH mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung zu verschulden hat.

(3) Der Reisende ist für die Durchführung der für die Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Insbesondere ist der Reisende verantwortlich für das Beschaffen, Mitführen und die ausreichende Gültigkeit der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen, sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen den Reisenden schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

§ 15 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

(1) Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (Verordnung (EG) 2111/2005) verpflichtet die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen den Reisenden unverzüglich darüber informieren.

(2) Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen den Reisenden über den Wechsel informieren. Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen wird unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

(3) Die von der EU veröffentlichte EU-Flugsicherheitsliste über Fluggesellschaften, die wegen Sicherheitsmängeln in der Europäischen Union (EU) einem Betriebsverbot unterliegen, kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden unter https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de.

Die EU-Flugsicherheitsliste enthält tatsächlich 2 Listen: Die erste Liste (Anhang A) umfasst alle Fluggesellschaften, die in Europa verboten sind. Die zweite Liste (Anhang B) umfasst Fluggesellschaften, die unter bestimmten Bedingungen in Europa nicht tätig sind. Der Reisende hat sicherzustellen, dass er bei der Durchsicht der Listen über deren neueste Version verfügt.

§ 16 Gerichtsstand / Rechtswahl / Information über Verbraucherstreitbeilegung

(1) Der Reisende kann die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen nur an deren Sitz verklagen.

(2) Für Klagen der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen vereinbart.

(3) Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für den Fall, dass bei Klagen der Reisenden im Ausland für die Haftung der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(4) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen weist den Reisenden nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen) auf Folgendes hin:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die der Reisende unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichen kann. Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen ist weder bereit noch gesetzlich dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 17 Datenschutz

(1) Für die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen gilt das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), welches auf der Internetseite <https://www.kirchenrecht-ekwue.de> mit dem Suchbegriff „Datenschutzgesetz“ abrufbar ist. Das DSG-EKD steht im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO), Art. 91 Abs. 1 DS-GVO.

(2) Die Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen verarbeitet die personenbezogenen Daten, die der Reisende der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen zur Verfügung stellt im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die mit einer bestimmten oder identifizierbaren Person in Verbindung gebracht werden können (z.B. Name, Anschrift, E-Mailadresse). Diese personenbezogenen Daten werden verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung bzw. für die angemessene Bearbeitung der Buchungsanfrage des Reisenden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung des Reisevertrages erforderlich ist.

(3) Die Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelöscht.

(4) Der Reisende kann weitere Informationen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten des Reisenden den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen entnehmen.

(5) Den Datenschutzbeauftragten der Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen erreicht der Reisende unter der unten genannten Adresse mit dem Zusatz „an den Datenschutzbeauftragten“ oder unter der E-Mailadresse datenschutz@lichtenstern.de.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 19 Zwingende gesetzliche Vorschriften

Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Stand November 2023

Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen
Am Bahndamm 24
74613 Öhringen
Tel.: +49 7941-646397-0
Fax: +49 7941-646397-40
E-Mail: oh.freizeit@lichtenstern.de
Homepage: www.lichtenstern.de/offenehilfen